

Öffentliche Bekanntmachung nach § 32 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg zur Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch die Ortspolizeibehörde auf den Gemeindevollzugsdienst der Stadt Radolfzell am Bodensee

Die Stadt Radolfzell am Bodensee überträgt als Ortspolizeibehörde ihrem Gemeindevollzugsdienst zum 15.01.2021 folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben nach den Nummern des § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg im gesamten Gemeindegebiet:

1. Vollzug von Gemeindevollzugsaufgaben und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde
2. im Straßenverkehrsrecht
 - Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen
 - Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen
 - Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen
 - Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten
 - Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen
 - Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann
 - Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr
3. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
4. Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
5. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,

6. im Umweltschutz

- Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren
- Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen

7. im Feldschutz

- Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken

8. im Veterinärwesen

- Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren

9. für sonstige Aufgaben

- Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren
- Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit
- Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere
- Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 08.12.2020 werden folgende weitere Aufgaben nach § 31 Abs. 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg auf den Gemeindevollzugsdienst im gesamten Gemeindegebiet übertragen:

1. Prüfung folgender vom Kraftfahrzeugführer mitzuführender Papiere:

- Führerschein (§ 4 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV)
- Prüfbescheinigung über Mofas (§ 5 Abs. 4 FeV)
- Zulassungsbescheinigung Teil I (§ 11 Abs. 6 Fahrzeugzulassungs-Verordnung, FZV)
- Bescheinigung über Versicherungskennzeichen (§ 26 Abs. 1 FZV)

2. Prüfung der Fahrzeuge auf ihre Vorschriftsmäßigkeit in folgender Hinsicht:

- Anbringung, Vorhandensein und Lesbarkeit der vorgeschriebenen Prüfplakette (§ 29 Abs. 5 Straßenverkehrszulassungsverordnung, StVZO)
- Mindestprofiltiefe von Reifen (§ 36 StVZO)
- Vorhandensein und Wirksamkeit von Scheibenwischern (§ 40 Abs. 2 StVZO)
- lichttechnische Einrichtungen am Kfz und seinen Anhängern, Betriebsfähigkeit und Wirksamkeit (§ 49 a Abs. 1 StVZO)
- Anbringung, Vorhandensein und Zustand von Rückspiegeln (§ 56 StVZO)
- Anbringung und Lesbarkeit der amtlichen Kennzeichen und der Versicherungskennzeichen (§§ 10, 27 FZV)
- Vorschriftsmäßigkeit von Fahrrädern (§§ 30, 64, 64 a, 65 und 67 StVZO)

Die Gemeindevollzugsbediensteten sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit gemeindliche Vollzugsbedienstete im Sinne von § 125 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg.

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

Radolfzell am Bodensee, den 21.12.2020

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister